

access to the Court and by-pass the (preliminary) procedure before the Commission, which resulted in the first case to be presented to the Court, by the Costa Rican government against itself (*sic!*). By January 1992 the Inter-American Court had adjudicated four cases and had issued twelve advisory opinions. Although its practice thus is very limited, some basic questions of human rights law have been tackled in a creative and interesting way. The most striking example is probably the Courts's interpretation of the content of a state's obligation under the American Convention on Human Rights to respect and to ensure (the exercise of) human rights. The latter includes the duty to prevent, investigate and punish any violation of the rights recognized by the Convention. If possible, enjoyment of the violated right should be restored, if not compensation should be provided.

In Part III some specialized international Tribunals and procedures are reviewed, for example international claims tribunals (such as the Iran-United States Claims Tribunal), a possible International Court of Criminal Justice and the Law of the Sea Tribunal.

All in all the book "International Courts for the Twenty-First Century" does not live up to the reader's expectations. Given the current attention and maybe new avenues for international adjudication (e.g. the recent resort by Bosnia-Herzegovina to the "provisional measures" procedure of the ICJ, as an element in its struggle to stop war and human rights violations on its territory) and the establishment of several relevant new institutions, such as the United Nations Compensation Commission concerning Iraq and the War Crimes Tribunal set up to try persons who have committed war crimes during the war in former Yugoslavia, the "International Courts Project" has an important task ahead. Other relevant subjects to be studied could include arbitration clauses in the existing set of more than 600 bilateral investment treaties in the dispute settlement arrangements in recent important environmental treaties (e.g. the 1992 Rio Conventions, the 1989 Basel Convention, the 1985 Vienna Convention and others).

Karin C.J.M. Arts

Mark W. Janis (ed.)

The Influence of Religion on the Development of International Law

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht / Boston / Lancaster, 1991, XII, 268 pp., £ 54.00

Im Vorwort erklärt der Herausgeber, der Völkerrechtler dürfe bei der Erforschung der Geschichte seiner Wissenschaft Religion und Ethik nicht ausklammern (S. IX). Wer diese Auffassung nicht teilt, wird dennoch zugeben müssen, daß die Themen, die in den 11 Aufsätzen dieses Sammelwerks behandelt werden, nicht nur von historischem Interesse sind. Die Aufsätze sind aus Vorträgen auf einer Sonderveranstaltung während der 82. Jahrestagung der Amerikanischen Gesellschaft für Völkerrecht im April 1988 entstanden. Nur ein

einzigster ist im Original wiedergegeben, einige wurden für die Zwecke des vorliegenden Sammelwerkes auf den neuesten Stand gebracht und erweitert, die meisten aber (nämlich 7) werden hier zum ersten Mal publiziert.

Das Werk gliedert sich in zwei Teile. Unter der Überschrift "Geschichte und Lehre" finden sich 6 Abhandlungen, der zweite Teil trägt die Überschrift "Perspektiven und Werte". Es ist selbstverständlich, daß im ersten Teil die Streitfrage auftaucht, wann die Geschichte des Völkerrechts überhaupt beginnt. David Bederman (aus Atlanta, Georgia), dessen Aufsatz an der Spitze steht, vertieft diesen Streit nicht. Er spricht vom "Völkerrecht der Antike" und weist darauf hin, daß antike Völker drei Sanktionsarten kannten: die unmittelbare Bestrafung durch die Götter, die "soziale Sanktion" mit der Furcht vor göttlichem Zorn im Hintergrund und erst an dritter Stelle eine "intellektuelle Sanktion, die durch juristische Argumentation entwickelt wurde". "Die Religion vermengte sich mit der Gewohnheit und mit der Vernunft, um verschiedene Kombinationen von Sanktionen in den internationalen Beziehungen in der antiken Welt hervorzubringen" (S. 5). Selbstverständlich war diese Mischung nicht überall und zu allen Zeiten gleich. Das verdeutlichen vier weitere Abhandlungen über den Konfuzianismus, den Hinduismus im alten Indien, das Christentum in den britischen Völkerrechtstheorien des späten 19. Jahrhunderts und den islamischen Fundamentalismus. Im Mittelpunkt dieses ersten Teiles aber steht die Abhandlung des Herausgebers selbst: "Religion und die Völkerrechtswissenschaft: einige Standardtexte". In ihr werden die relevanten Aussagen von Grotius, de Vattel, Austin, Wheaton, Oppenheim und Brownlie analysiert.

Der zweite Teil der Sammlung beginnt mit einem Aufsatz über "religiöse Vorstellungen in der Völkerrechtstheorie", der zwangsläufig auch historische Rückblicke einschließt. Der Autor (David Kennedy) vergleicht die Rechtstheorie der Gegenwart mit derjenigen früherer Zeiten. Von der Völkerrechtstheorie der Gegenwart meint er, sie verliere sich in einer verwirrenden Vielzahl von Fällen, Anmerkungen, Kommentaren und Fragen, während "die Religion zu jener früheren, verständlicheren Periode gehört, einer Periode der Einheit, die heute einer ökumenischen Dispersion gewichen ist" (S. 137). Dagegen findet James Nafziger immer noch Funktionen, welche die Religion im Völkerrechtssystem der Gegenwart erfülle, obwohl sie überwiegend von nichtstaatlichen Institutionen wahrgenommen würden. Den Heiligen Stuhl behandelt er nicht, aber er erwähnt die guten Dienste von Päpsten und päpstlichen Nuntien und kommt zu dem Ergebnis, daß "ganz sicher die Religion einen starken Einfluß auf die Schaffung des Völkerrechts ausübte, aber bei der Konfliktlösung überwiegend nur eine begrenzte Rolle gespielt hat" (S. 164). Auch in dem dritten Aufsatz des zweiten Teiles steht die Geschichte im Vordergrund: "Geistige Kraft und weltliche Macht" (von William W. Park). In ihm werden die "Häretiker" Calvin und Castellion als Protagonisten der völkerrechtlichen Verankerung der Religionsfreiheit gefeiert.

Auch in diesem Teil kommt der Herausgeber selbst zu Wort. Er berichtet über das "Engagement für einen internationalen Gerichtshof in Amerika des frühen 19. Jahrhunderts". Der Aufsatz gehört dennoch zum allgemeinen Thema "Religion und Völkerrecht", weil der Gedanke einer internationalen Gerichtsbarkeit, der Jahrhunderte vorher in Europa geboren

worden war, in den Vereinigten Staaten von religiösen Gruppen, insbesondere den Quäkern, Presbyterianern und anderen protestantischen Kirchen, vertreten wurde. Die britischen Quäker sind Gegenstand der letzten Abhandlung, in der nicht nur die pazifistischen Aktivitäten der Quäker beschrieben, sondern auch der Stellenwert des Völkerrechts in der britischen Politik und der Beitrag der Quäker zur Festigung der Ideen der Menschenrechte und Abrüstung erläutert werden.

Otto Kimmich

Karl Kroeschell

Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert

Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1992, 261 S., DM 26,80 (UTB für Wissenschaft 1681)

"Unser Jahrhundert geht zu Ende, es wird Zeit für einen Rückblick" - mit diesen Worten leitet der Autor, einer der bekanntesten deutschen Rechtshistoriker, das Vorwort zu seiner "Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert" ein. Anlaß für diesen - acht Jahre vor dem Ende dieses Jahrhunderts streng genommen etwas verfrühten - Rückblick waren das Ende der DDR und die deutsche Vereinigung im Jahre 1990.

Das Buch wendet sich in erster Linie an Studenten, ist aber auch für andere Leser interessant, die mit geringem Leseaufwand einen Eindruck von der jüngeren deutschen Rechtsgeschichte gewinnen wollen. Auf knapp 250 Seiten werden in sechs Teilen das Wilhelminische Kaiserreich (1871-1918) als die Ära, mit der nach Ansicht des Autors das 20. Jahrhundert eingeläutet wurde, die Weimarer Republik (1919-1933), das "Dritte Reich" (1933-1945), unter dem Titel "Zusammenbruch und Neubeginn" die Zeit vom Kriegsende bis zur Gründung der zwei deutschen Staaten 1949 sowie die Rechtsentwicklung in der DDR und in der Bundesrepublik von 1949 bis 1990 dargestellt. Die Themen sind weit gefächert. Für jeden der Abschnitte (mit Ausnahme der Zeit zwischen 1945 und 1949, wo die unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Besatzungszonen eine andere Gliederung bedingt) wird eingangs ein historischer Abriss unter Einschluß des Verfassungsrechts gegeben, dem folgen Kapitel zum Bürgerlichen, zum Arbeits- und Wirtschafts-, schließlich zu Strafrecht und Justiz. Abgerundet wird das Buch durch weiterführende Literaturhinweise zu den einzelnen Textabschnitten, ein Namens- und ein Sachregister.

Der Autor beschränkt sich bei aller angesichts des geringen Umfangs gebotenen Kürze nicht auf die Wiedergabe dürrer Fakten, sondern nimmt eine Einordnung und Bewertung von Rechtsentwicklungen auch in Auseinandersetzung mit anderen Tendenzen der (rechts) historischen Forschung vor. Die häufige Verwendung von Originalzitaten macht die Darstellung anschaulich. An mancher Stelle hätte man sich allerdings zusätzliche Informatio-